

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische  
Seenplatte vom 16.09.2024  
-Untere Wasserbehörde-**

**Woldegk, Kanalsanierung Dieckgraben Stadtgebiet  
Az: 662-PG-71164-02-2023**

Die Stadt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk, hat beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde einen Antrag zur Durchführung der Gewässerausbaumaßnahme „Woldegk, Kanalsanierung Dieckgraben Stadtgebiet“ in der Stadt Woldegk gestellt.

Die Maßnahme wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterzogen. In deren Ergebnis stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben dient der Kanal- und Schachtsanierung in geschlossener Bauweise (Schlauchliner und Roboterarbeiten) sowie in offener Bauweise (bei den Schächten und an 3 punktuellen Stellen sowie am Kanaleinlauf und Kanalauslauf) zur Sanierung des verrohrten Dieckgrabens im Stadtgebiet von Woldegk auf einer Länge von 891,8 m mit 32 Kanalhaltungen. Weiterhin wird ein verrohrtes Gewölbe auf 27,0 m Länge repariert (ohne Schlauchliner) und 31 Kontrollschächte werden saniert. Hierbei handelt es sich um anthropogen überprägte und beeinflusste Bereiche.

Im unmittelbaren Bereich des verrohrten Dieckgrabens befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V (z. B. im Bereich des Flurstückes 57/3 der Flur 7 in der Gemarkung Woldegk).

Das Bauvorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III sowie den künftigen Trinkwasserschutzzonen III.A & III.B des neu festzusetzenden Trinkwasserschutzgebietes Woldegk.

Durch das Vorhaben sind keine weiteren entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Weitere nationale und internationale Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind nicht berührt.

Bei dem Vorhaben werden Belange des Denkmalschutzes von Einzeldenkmälern und Bodendenkmälern berührt.

Im Bereich des o. g. Vorhabens befinden sich folgende Einzeldenkmäle.

- „Kriegerdenkmal 1914/18 – Heldenhain“ mit der Denkmallisten-Nr. MST\_1187\_1 in der Burgtorstraße, Woldegk
- „Stadtbesetzung mit Stadtmauer, Wiekhäusgängen/ "Mauergasse" und Wallanlage“ mit der Denkmallisten-Nr. MST\_1213, Woldegk

In unmittelbarer Umgebung befinden sich die Einzeldenkmale

- „Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude“ mit der Denkmallisten-Nr. MST\_1188, in der Burgtorstraße 27, Woldegk
- „Logenhaus“ mit der Denkmallisten-Nr. MST\_1189 in der Burgtorstraße 30, Woldegk
- „Wohnhaus mit Werkstatt“ mit der Denkmallisten-Nr. MST\_1189, in der Ernst-Thälmann-Straße 45, Woldegk

Das Vorhaben liegt innerhalb der blauen Bodendenkmale

- „Fundplatz-Nr. 19 (Woldegk): Siedlung, Mittelalter“,
- „Fundplatz-Nr. 23 (Woldegk): Fund, Urgeschichte“,
- „Fundplatz-Nr. 102 (Woldegk): Körpergräberfeld, Neuzeit“,
- „Fundplatz-Nr. 103 (Woldegk): Stadt, frühe Neuzeit“,
- „Fundplätze Nr. 105 (Woldegk): Wall und Stadt, Spätmittelalter“,
- „Fundplätze Nr. 106 (Woldegk): Stadt und Mauer, Spätmittelalter“,
- „Fundplatz-Nr. 110 (Woldegk): Stadt, Mittelalter“,
- „Fundplatz-Nr. 116 (Woldegk): Kirche und Friedhof, Mittelalter“,
- „Fundplatz-Nr. 118 (Woldegk): Siedlung, Spätmittelalter“,
- „Fundplatz-Nr. 119 (Woldegk): Stadt, Spätmittelalter“,
- „Fundplatz-Nr. 126 (Woldegk): Stadt, Spätmittelalter“,
- „Fundplatz-Nr. 900 (Woldegk): Stadt“.

Desweiteren ist das rote Bodendenkmal „Fundplatz Nr. 103: Wall, Spätmittelalter“ bekannt. Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind weitere (blaue) Bodendenkmale bekannt.

Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind lokal und bauzeitlich begrenzt sowie im urban überprägtem Raum eingeordnet.

Die Maßnahme zielt auf die Sanierung des desolaten, verrohrten Teil des Dieckgrabens im bebauten Bereich der Stadt Woldegk ab und dient damit der Sicherung des schadlosen Wasserabflusses aus dem Einzugsgebiet und damit Rückstau und Überflutungen mit gravierenden Folgeschäden in der Stadt zu vermeiden. Die Maßnahme dient somit dem Schutzgut Mensch.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG M-V) entscheiden.

Cornelia Hödl  
SB Wasserwirtschaft/Gewässerschutz